

# ZH\_OBERGERICHT RT250088 vom 10. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT250088](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250088)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT250088 du 10 juin 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT RT250088 del 10 giugno 2025

## Erwägungen

### E. 2

Es seien in den Betreibungen Nummern 1 und 2 des Betreibungs- amtes Meilen-Herrliberg-Erlenbach die Gesuche um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung abzuweisen.

### E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwer- degegnerin." 1.3 Sodann stellte der Gesuchsgegner den prozessualen Antrag, die Vollstreck- barkeit des Urteils sei aufzuschieben (Urk. 17 S. 2). Sein Gesuch um aufschie- bende Wirkung wurde mit Verfügung vom 16. Mai 2025 abgewiesen (Urk. 22). 1.4 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-16). Wie sogleich auf- zuzeigen sein wird, erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 2. Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin stütze ihre Begehren um definitive Rechtsöffnung auf einen Entscheid des Bezirksgerichts Meilen vom 9. Fe- bruar 2021 betreffend vorsorgliche Massnahmen, worin der Gesuchsgegner zur Zahlung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen für den gemeinsamen Sohn in der

- 3 - Höhe von Fr. 3'226.– verpflichtet worden sei. Der Entscheid sei rechtskräftig und vollstreckbar, und sowohl aus dem Zahlungsbefehl als auch aus dem Rechtsöff- nungsgesuch gehe klar hervor, für welche Periode die Betreibung eingeleitet und Rechtsöffnung verlangt worden sei. Entsprechend verfüge die Gesuchstellerin über einen gültigen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG (Urk. 18 S. 3). Die Einwendungen des Gesuchsgegners seien in Rechts- öffnungsverfahren grundsätzlich nur erfolgreich, wenn er die Einrede der Stun- dung, Tilgung oder Verjährung der betriebenen Forderung erhebe. Die Einwen- dung der Rechtsmissbräuchlichkeit der Vollstreckung eines Urteil werde vom Rechtsöffnungsgericht im summarischen Verfahren in sehr eingeschränktem Um- fang überprüft und nur, wenn sie zweifelsfrei durch Urkunden belegt sei. Der Ge- suchsgegner mache geltend, die Vollstreckung des Rechtsöffnungstitels werde in rechtsmissbräuchlicher Art und Weise durchgesetzt. Dafür stütze er sich vorwie- gend auf Tatsachen, die erst nach dem Entscheid vom 9. Februar 2021 eingetre- ten seien, so namentlich, dass der geschäftliche Mietvertrag der Unternehmung des Gesuchsgegners gekündigt worden sei, was sein Geschäft existenziell be- drohe, oder dass sich seine finanzielle Lage seit Erlass des betreffenden Urteils massgeblich verschlechtert habe. Liege Rechtsmissbräuchlichkeit auf Grund von Tatsachen vor, die erst nach dem Urteil eingetreten seien, so sei der Entscheid nicht durch das vorliegend angerufene Rechtsöffnungsgericht, sondern durch das Sachgericht zu überprüfen. Auch bei der Einrede, dass die Gesuchstellerin bereits monatliche Mietzinseinnahmen in Höhe von Fr. 6'250.– pfände und dies zur De- ckung der Unterhaltsforderung diene, handle es sich nicht um eine

der drei gesetzlich zulässigen Einredearten gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG, weshalb sie nicht durch das Rechtsöffnungsgericht zu überprüfen sei. Ungeachtet dessen sei den eingereichten Unterlagen nicht zweifelsfrei zu entnehmen, dass die monatliche Pfändung der Mietzinseinnahmen in Höhe von Fr. 6'250.– zur Deckung der monatlichen Unterhaltsbeiträge diene. Der Gesuchstellerin sei entsprechend für die in Betreuung gesetzten Forderungen im Gesamtbetrag von Fr. 25'808.– die definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 18 S. 4 ff.).

### **E. 3.1**

Der Gesuchsgegner macht geltend, Vollstreckungshandlungen würden naturgemäss immer nach Erlass des Sachurteils ergehen. Rechtsmissbräuche, wel-

- 4 - che im Betreibungsverfahren bzw. während der Vollstreckung geschehen, seien daher auf jeden Fall vom Rechtsöffnungsgericht zu überprüfen, auch wenn es sich nicht um eine der klassischen Einreden gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG handle. Indem die Vorinstanz trotz Vorliegen der Unterlagen die Frage des Rechtsmissbrauchs nicht überprüft habe, verletze sie Art. 2 ZGB sowie Art. 52 ZPO und verweigere ihm das rechtliche Gehör. Diese Normen würden auch verletzt, indem die Vorinstanz das offensichtlich rechtsmissbräuchliche Vorgehen der Gesuchstellerin nicht sehen wolle und diese damit schütze. Die gesamte Liegenschaft sei bereits seit Oktober 2021 gepfändet. Es habe daher für die Gesuchstellerin keinen Grund mehr gegeben, weitere Betreibungen einzuleiten, sondern sie hätte sich mit der Anschlusspfändung nach Art. 111 SchKG begnügen können (Urk. 17 S. 5 f.). Den Ausführungen des Gesuchsgegners ist nicht zu folgen. Die Vorinstanz erwog zutreffend, dass der Schuldner bei der definitiven Rechtsöffnung nur in eingeschränktem Umfang die Einrede erheben könne, die Vollstreckung des Urteils sei rechtsmissbräuchlich. Zudem hat er diese Einrede durch Urkunden zu belegen. Es ist nicht Aufgabe des Rechtsöffnungsgerichts, unter dem Aspekt des Rechtsmissbrauchs das zu vollstreckende Urteil zu überprüfen. Erscheint die Vollstreckung des Urteils auf Grund von Tatsachen, welche erst nach dem Urteil eingetreten sind, als rechtsmissbräuchlich, so muss der Schuldner das Urteil durch das ordentliche Gericht abändern lassen und kann nicht bloss bei der Vollstreckung die Einrede des Rechtsmissbrauchs erheben. Daher ist die Einrede, die Vollstreckung einer Unterhaltsforderung sei rechtsmissbräuchlich, nicht vom Rechtsöffnungsgericht zu überprüfen (BSK SchKG-Staehlin, Art. 81 N 17); das entspricht auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 115 III 101 E. 4 b). Im Übrigen verpflichtet das Gesetz privilegierte Gläubiger nicht zur Anschlusspfändung. Auch ihnen steht die Möglichkeit offen, den Betreibungsweg zu beschreiten, sodass das Verhalten der Gesuchstellerin ohnehin nicht als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren wäre.

### **E. 3.2**

Weiter führt der Gesuchsgegner aus, er habe bereits im vorinstanzlichen Verfahren in der Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch dargelegt, dass das Betreibungsamt Zürich 1 einseitig die Interessen der Gesuchstellerin vertrete und deren Anträge blind befolgt habe. Er habe das hängige Ausstandsverfahren als Beweismittel angeführt. Die Vorinstanz sei aber mit kei-

- 5 - nem Wort auf diese Ausführungen eingegangen, obwohl sie mit Urkunden belegt worden seien. Dadurch habe sie sein rechtliches Gehör verletzt. Hätte sich die Vorinstanz mit dem Ausstandsbegehren und darin insbesondere mit Ziff. 32 und 42 beschäftigt, so wäre sie ebenfalls zum Ergebnis gekommen, dass die Veranlassung der Kündigung des

Mietvertrages mit der Gesellschaft des Gesuchsgegners, der C.\_\_\_\_\_ AG, klar rechtsmissbräuchlich gewesen sei. Denn die Gesuchstellerin verlange einerseits Pfändungen, andererseits verhindere sie durch die Kündigung Einkommen, welches zur Tilgung ihrer Forderungen gedient hätte. Ein solches Verhalten dürfe keinen Rechtsschutz finden. Die Verletzung des rechtlichen Gehörs sei formeller Natur und müsse zur Aufhebung dieser Verletzung zugrundeliegenden Entscheidungen führen, unabhängig davon, ob die Verfügung bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs anders ausgefallen wäre (Urk. 17 S. 6). Der Gesuchsgegner dringt auch mit diesen Ausführungen nicht durch. Die Vorinstanz erwog, die Einwendungen des Gesuchsgegners seien in Rechtsöffnungsverfahren grundsätzlich nur erfolgreich, wenn er die Einrede der Stundung, Tilgung oder Verjährung der betriebenen Forderung erhebe. Der Vorwurf der Rechtsmissbräuchlichkeit sei sodann nicht durch das angerufene Rechtsöffnungsgericht, sondern durch das Sachgericht zu überprüfen (Urk. 18 S. 4 f.). Entsprechend hat sich die Vorinstanz – entgegen der Ansicht des Gesuchstellers – auch implizit zum Ausstandsgesuch geäußert, zumal dieses ebenfalls der Untermauerung der Rechtsmissbräuchlichkeit diene. Im Übrigen sind die Gerichte nicht verpflichtet, auf sämtliche, sondern nur auf diejenigen Ausführungen einzugehen, die sich für die Entscheidungsfindung als notwendig erweisen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Gesuchsgegners ist zu verneinen.

### **E. 3.5**

Ferner bringt der Gesuchsgegner vor, die Behauptung der Vorinstanz, es sei nicht zweifelsfrei klar, ob die Pfändung der Mietzinseinnahmen der monatlichen Unterhaltszahlung diene, sei aktenwidrig. Von allen Gläubigern sei nur die Forderung der Gesuchstellerin privilegiert. Dies ergebe sich alles aus dem Kollokationsplan und wäre von der Vorinstanz zu berücksichtigen gewesen. Entsprechend habe die Vorinstanz den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt und sein rechtliches Gehör verletzt, weil sie seine Argumente nicht gehört habe. Weiter habe die Vorinstanz auch das Willkürverbot verletzt. Die Ausführungen, wonach

- 6 - Tatsachen, die erst nach dem Urteil vom 9. Februar 2021 eingetreten seien, vom Sachgericht beurteilt werden müssten, seien kaum auf Betreibungen anwendbar, welche das Urteil als Basis hätten, da naturgemäss eine Vollstreckung erst stattfinden könne, wenn das Urteil rechtskräftig sei. Dasselbe gelte für die Aussage, dass nicht zweifelsfrei erstellt sei, dass die monatliche Pfändung der Mietzinseinnahmen in Höhe von Fr. 6'250.– zur Deckung der monatlichen Unterhaltsbeiträge diene. Dies widerspreche dem Kollokationsplan, aus welchem Abschlagszahlungen an die Gesuchstellerin hervorgingen. Hätte die Vorinstanz seine Ausführungen gewürdigt, wäre sie zum Schluss gekommen, dass das Vorgehen der Gesuchstellerin rechtsmissbräuchlich gewesen sei, was zur Abweisung des Rechtsöffnungsanspruches geführt hätte (Urk. 17 S. 7 f.). Der Gesuchsgegner dringt auch mit den vorstehenden Argumenten nicht durch. Die Vorinstanz erwog zutreffend, dass den eingereichten Unterlagen nicht zweifelsfrei zu entnehmen ist, ob die monatliche Pfändung der Mietzinseinnahmen in Höhe von CHF 6'250.– der Deckung der monatlichen Unterhaltsbeiträge diene. Auch das vom Gesuchsgegner vor Vorinstanz eingereichte Schreiben belegt zumindest bis Ende Oktober 2024 und somit für die betriebenen Unterhaltsbeiträge der Monate Juni 2024 bis Oktober 2024 das Gegenteil. So führt seine Rechtsvertreterin darin selbst aus, dass keine Zahlungen zugunsten der Gesuchstellerin vorgenommen worden seien (Urk. 10/8). Dem Kollokationsplan vom 15. November 2024 ist zwar zu entnehmen, dass Abschlagszahlungen getätigt wurden (Urk.

10/4). Der Gesuchsgegner schuldet die Unterhaltsbeiträge jedoch rückwirkend seit 1. Januar 2019, und es erhellt insgesamt nicht, in welcher Höhe bereits Unterhaltsbeiträge geleistet wurden bzw. ob die Abschlagszahlungen die in Betreuung gesetzten Zeitperioden abdecken, zumal der Gesuchsgegner auch nicht Tilgung geltend macht. Ebenso wenig geht daraus hervor, dass die gepfändeten Mietzinseinnahmen seither fortlaufend an die Gesuchstellerin überwiesen wurden. Zur Überprüfung des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens der Gesuchstellerin kann auf E. 3.1 verwiesen werden. Die Vorinstanz hat somit weder das rechtliche Gehör des Gesuchsgegners noch das Willkürverbot verletzt. Auch eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts ist weder dargetan noch ersichtlich.

- 7 - Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

#### **E. 4**

Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 25'808.–. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen, da der Gesuchsgegner unterliegt und der Gesuchstellerin keine Aufwendungen entstanden sind (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.